

Nikolaus Weselik

Zur Auslegung und Beweislast bei Bankgarantien



Dr. Nikolaus Weselik

Eine im Jahr 2009 ergangene Entscheidung des OGH¹⁾ bietet Anlass, einige praxisbezogene Überlegungen zur im Zusammenhang mit Bankgarantien judizierten formellen Garantiestrengung und der Beweislast für das Vorliegen der Grundlagen der mit Bankgarantie besicherten Forderung anzustellen.

Schlagworte: Bankgarantien; Auslegung; Beweislast.

Rechtsnormen: §§ 880a, 914, 915 ABGB.

I. Sachverhalt und Entscheidung

Verfahrensgegenstand der höchstgerichtlichen Entscheidung war eine Leistungsklage eines Bauunternehmens aus einer Bankgarantie gegen die die Auszahlung verweigernde Bank. Die beklagte Bank wendete einen nicht formgerechten Abruf der Garantie sowie Rechtsmissbrauch ein, da die eingeklagten Forderungen nicht von der Garantie umfasst seien. Das Erst- sowie das Berufungsgericht wiesen das Klagebegehren mit der Begründung ab, dass die klagende Baugesellschaft der Beklagten vereinbarungsgemäß präzise bekannt zu geben hätte, welche Leistungen für ein bestimmtes Projekt erbracht wurden, welche Forderungen dafür fällig seien und welche Zahlungen auf diese Forderungen geleistet wurden. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision des klagenden Bauunternehmers wurde vom OGH für zulässig erachtet, da das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Beweislast für das Vorliegen der materiellen Grundlagen für die Garantieforderung korrekturbedürftig gelöst habe. Der OGH hob in seiner Entscheidung hervor, dass eine Prüfung der materiellen Berechtigung des Zahlungsverlangens grundsätzlich nicht Gegenstand der Voraussetzungen für den Abruf der vorliegenden Bankgarantie auf erste Anforderung sei. Es liege im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten Zahlung zu verschaffen. Auch die formalen Kriterien des Garantieabrufes waren nach Ansicht des OGH im vorliegenden Fall erfüllt. Für einen allfälligen Rechtsmissbrauch, der eindeutig und evident nachgewiesen werden müsste, wäre aber hinsichtlich der behaupteten mangelnden Abdeckung der von der Garantie umfassten Forderungen grundsätzlich die beklagte Bank beweispflichtig.

Der OGH betonte weiters, dass gerade bei einer Bankgarantie der Eintritt des Garantiefalles im dreipersonalen Schuldverhältnis genau zu umschreiben sei. Dabei gelte zwischen der Bank und dem Begünstigten der Grundsatz der formellen Garantiestrengung, wonach die Garantie „pedantisch und wortgetreu“ dem Wortlaut der Klausel gemäß abgerufen werden muss. Aber auch der Grundsatz der formellen Garantiestrengung stehe einer Auslegung iSd §§ 914, 915 ABGB nicht entgegen, soweit diese vom Willen der Garantiebank und des Begünstigten getragen ist.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zur Auslegung des Garantietextes

Im dreipersonalen Schuldverhältnis trifft die garantierende Bank die Beweislast hinsichtlich einer behaupteten mangelnden Abdeckung der von der Garantie umfassten Forderungen. Eine Prüfung der materiellen Berechtigung des Zahlungsverlangens aus dem zugrundeliegenden Valutaverhältnis, im vorliegenden Fall ein Generalunternehmervertrag, erfolgt jedoch grundsätzlich nicht, soweit nicht in der Garantie Abweichendes vereinbart wurde. Aber auch der Grundsatz der formellen Garantiestrengung, wonach die Garantie streng nach dem Wortlaut der Klausel abzurufen ist, steht nach der vorliegenden Entscheidung des OGH einer Auslegung des Garantietextes iSd §§ 914f ABGB durchaus nicht entgegen, soweit dies auch vom Willen der garantierenden Bank und dem Begünstigten als Vertragsparteien der Garantievereinbarung getragen ist. Letzteres steht zwar in einem Spannungsfeld zum Grundsatz der formellen Garantiestrengung, nach der für die Auslegung der Garantie alleine der Garantietext maßgeblich sein und andere Umstände gerade nicht zu Auslegung herangezogen werden sollen, ist aber dennoch zutreffend, da die jeweils individuell aus der Garantieabrede zu ermit-

¹⁾ OGH 27.1.2009, 8 Ob 137/08 t.

telnde Parteienabsicht anderen Auslegungsvarianten vorgeht.²⁾ Erst der zu ermittelnden Parteienabsicht nachgeordnet sind sodann objektive Vertragsauslegungskriterien des Garantietextes heranzuziehen.

2. Zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Auszahlung

Im vorliegenden Fall hing die Auszahlung aus der Bankgarantie von der Abgabe einer bestimmten Erklärung des begünstigten Bauunternehmens ab, sodass zwar diese Erklärung Anspruchsvoraussetzung für die Auszahlung aus der Garantie war, eine inhaltliche Prüfung der materiellen Voraussetzungen aus dem der geforderten Erklärung zugrunde liegenden Generalunternehmervertrag zwischen dem begünstigten Bauunternehmen und dem Garantierauftraggeber richtiger Weise jedoch nicht zu erfolgen hatte. Denn es liegt aus praxiserprobten Gründen im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, an den Begünstigten vorerst auszuführen und dessen Vertragspartner auf den Regress zu verweisen. Einwendungen aus dem zugrunde liegenden Rechts(valuta)verhältnis dürfen daher nicht – auch nicht über Umwege – in die Prüfung des Abrufes der Bankgarantie eingebracht werden, um der Bankgarantie die für diese in der Praxis ganz wesentliche „Bargeldfunktion“, die den Begünstigten in die Lage versetzt, die Leistung sofort zu lukrieren, zu erhalten. Man denke etwa auch an den in der Baupraxis sehr häufigen Fall, wonach der vom vereinbarten Werklohn zur Sicherung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen einbehaltene Haftrücklass durch eine vom Werkunternehmer beigebrachte Bankgarantie ersetzt wird, um den Haftrücklassbetrag sogleich ausbezahlt zu erhalten.

3. Zur Beweislast für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauches

Nach dem der erörterten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte das Abrufungsschreiben des begünstigten Bauunternehmens konkret die Erklärung zu enthalten, dass die werkbestellende Bauträgersgesellschaft (und Garantierauftraggeberin, die sich dem Ver-

²⁾ S Rummel, Auslegung von Bankgarantien, ÖBA 2000, 210 ua.

fahren als Nebenintervenientin auf Seite der beklagten Bank angeschlossen hatte) ihren Zahlungen aus einem bestimmten Bauvorhaben nicht nachgekommen sei. Im Garantietext wurde weiters festgehalten, dass in der jeweiligen Rechnung der offene Betrag vor Zahlung auszuweisen oder in einem gesonderten Schreiben an die garantierende Bank zur Kenntnis zu bringen war. Dem hatte die Begünstigte auch ordnungsgemäß entsprochen. Eine inhaltliche Prüfung der Berechtigung hätte daher nur mehr im Rahmen der Einwendung des Rechtsmissbrauches durch die garantierende Bank erfolgen können, wobei dieser Einwand aber entsprechend zu dokumentieren ist. In diesem Zusammenhang hat der OGH klargestellt, dass die Beweislast für das Vorliegen des erforderlichen eindeutigen und evidenten Nachweises eines Rechtsmissbrauches – anders als im vorliegenden Fall vom Berufungsgericht angenommen – von der im gegenständlichen Fall beklagten Bank zu erbringen gewesen wäre. Dem ist auch aus praktischer Sicht zuzustimmen, da damit die im Wirtschaftsverkehr wesentliche Sicherungs- und Bargeldfunktion der Bankgarantie ausreichend gewahrt bleibt und es auch vermieden wird, dass sich die garantierende Bank in einen Streit zwischen ihrem Garantierauftraggeber und dem Begünstigten hineinziehen lassen muss, was auch dem abstrakten Charakter der Garantie widersprechen würde. Allfällige Streitigkeiten über das inhaltliche Bestehen des durch die Bankgarantie besicherten Anspruches sind richtigerweise erst im Nachhinein zwischen den Vertragspartnern des Generalunternehmervertrages auszutragen.

III. Zusammenfassung

Die Prüfung der materiellen Berechtigung des Zahlungsverlangens bildet zur Wahrung der Sicherungs- und Bargeldfunktion der Bankgarantie mit gutem Grund keine Voraussetzung für den Abruf einer Bankgarantie auf erste Anforderung. Für den Nachweis eines allfälligen Rechtsmissbrauches ist daher hinsichtlich der behaupteten mangelnden Abdeckung der von der Bankgarantie umfassten Forderungen die garantierende Bank beweispflichtig. Die Auslegung der Bankgarantie orientiert sich zwar grundsätzlich streng am Wortlaut des Garantietextes, dies steht jedoch einer Auslegung der Bankgarantie iSd §§ 914f ABGB nicht entgegen, soweit dies auch vom Willen der garantierenden Bank und dem Begünstigten getragen ist.

Autor: Dr. Nikolaus Weselik (geb. 1966) ist Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz und Leiter der Fachgruppe für Immobilien- und Baurecht und hält zahlreiche Seminare zum Thema Bau- und Immobilienrecht.

Publikationen: Autor mehrerer Bücher zum Thema Baurecht, zB Baukoordinationsrecht (2002), Der österreichische Bauprozess² (2009).

Korrespondenz: Dr. Nikolaus Weselik, CMS Reich-Rohrwig Hainz, Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, Österreich; e-mail: nikolaus.weselik@cms-rrh.com